

Dienstleistungsbetriebe

Besonderheiten bei Hotel-, Restaurant und Freizeitbetrieben.



Wenn vorhanden, sollte auch versichert sein

- nicht zulassungs- und versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (Aufsitzrasenmäher)
- Kegel- und Bowlingbahnen
- Tanz und Restaurationszelte
- Verwahrungsrisiken in Restaurations- und Beherbergungsbetrieben
- eingestellte Kfz von Beherbergungsbetrieben
- Schwimmbäder, Schießstände, Solarien, Saunen, Tauchbecken Kinderspielplätze und Kinderbetreuung,
- Minigolfplätze, Sportanlagen, Fahrrad-, Strandkörbe, Verleih- und Vermietung von Surfbrettern,
- Kanus, Ruder-, Paddel-, Tret- und Schlauchbooten (ohne Motor) Durchführung von Veranstaltungen
- auf dem Betriebsgelände: Tennis- Squashanlagen, Sportplätze, Sporthallen, Streichelzoo,
- hoteleigene Wäscherei, Wäscheservice, Bügeldienst, Catering, Partyservice
- hoteleigene Kosmetik- Schönheitspflegestudios, Massage, etc.
- Bewirtung im Freien, Service, Partyservice
- Außerhausverkauf
- Betrieb eines Biergartens
- Teilnahme an Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten
- Umwelthaftpflicht einschließlich Kleingebinde und Fettabscheider
- Küche, Kühltechnik, Fremdenzimmer, Einrichtung, Einkauf

Sowie die Mitversicherung von Sachen im Freien, außen gelagerte Tische, Stühle, Theken, Sonnenschirme, Windschutzvorrichtungen, Diebstahl von Leergut im Freien, Verderben von Tiefkühlgut durch Versagen von maschineller oder elektronischer Tiefkühlleinrichtung oder durch Bestimmungswidriges austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kühlmittel.

Sinnvolle Ergänzung bei Unternehmen, welche Nahrungsmittel herstellen oder vertreiben



Betriebsschließung durch Seuchengefahr

Trotz größter Sorgsamkeit und peinlichster Sauberkeit im Betrieb kann nicht verhindert werden, dass Seuchenerreger durch Waren, Kunden, Mitarbeiter oder Lieferanten in den Betrieb eindringen.

was ist versichert

Waren und Vermögensschäden, welche einem Betrieb durch behördliche Maßnahmen im Zuge der Seuchenbekämpfung und Verhütung (Bundesseuchengesetz (BSG)) entstehen können.

Ware	den finanziellen Ausgleich für Waren, welche entseucht oder vernichtet werden müssen
Schließung	den entgangenen Gewinn und fortlaufende Kosten
Desinfektion	für entsprechende Maßnahmen durch behördliche Anordnung
Lohn, Gehalt	nach einem Tätigkeitsverbot gegen den Inhaber, das Personal sowie Ermittlungs- und Beobachtungskosten

Ermittlung der Versicherungssummen

- bei Vernichtung der Ware ist es der höchste Lebensmittelwarenwert
- für den Unterbrechungsschaden ist es der Umsatz abzgl. Wareneinsatz

Definition „Seuchen“ nach BSG

u.a. Virusgrippe, Keuchhusten, Masern, Scharlach, Cholera, Tollwut, Milzbrand, Pocken, Malaria. Seuchen können in Betrieben und Geschäften auftreten die Lebensmittel herstellen, verarbeiten, verkaufen oder an Endverbraucher direkt abgeben, wie Gaststätten, Hotels, Metzgereien, Bäckereien, Supermärkte, kleine Lebensmittelgeschäfte, Betriebe mit eigener Kantine.